

Präs.Abt. II/EG-Referat-195/120

A-6010 Innsbruck  
Neues Landhaus

Tel. 05 12/508,  
Durchwahl Klappe 151

Fax 05 12/508 595

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Innsbruck, am 9. November 1993

Stubenring 1  
1010 Wien

Betriff GESETZENTWURF	
Zl. 87	-GE/19-13
Datum: 30. NOV. 1993	
Verteilt 3.12.93 <i>MB</i>	

*B. Kasper*

Betreff: Entwurf einer 23. Novelle zum B-KUVG;  
Stellungnahme

Zu Zl. 21.143/3-1/93 vom 7. Oktober 1993

Zum übersandten Entwurf einer 23. Novelle zum B-KUVG wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Hinsichtlich der grundsätzlichen Bedenken wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die ha. Stellungnahme zum Entwurf einer 52. ASVG-Novelle vom 9. Nov. 1993, Präs.Abt. II/EG-Referat-25/630, verwiesen.
2. Im § 130 Abs. 2 sollte der zweite Satz lauten:  
"Der örtliche Zuständigkeitsbereich dieser Außenstellen ist in der Satzung festzusetzen."
3. Im § 144 Abs. 1 Z. 5 sollte es heißen "...Ansprüchen, die der Versicherungsanstalt..."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Riedl*